

BGE 40 III 193

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_193

FR: ATF 40 III 193

IT: DTF 40 III 193

Volltext

192 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- collocation de fevrier 1909. en faveur de deux creanciers. L'instance cantonale a ecarte la plainte comme tardive. Cette maniere de voir est erronee. n est constant .que le6 biens mobiliers indiques dans l'etat de collocation de fe.- vrier 1909 comme frappes d'hypothèque mobiliere, etaient revendiques et ne faisaient pas partie, a ce moment-la, des biens de la masse. Ils avaient ete vendus a Jules Tissieres le 30 aout 1908. L'etat de collocation n'aurait donc pas du mentionner l'existence d'un droit hypothecaire sur ces biens. La mention de ce droit est sans portee a l' egard du re- courant. Elle ne lui est pas opposable et il ne l'avait des lors pas a attaquer (voir JAEGER, art. 198 n. 1 ; art. 247 n. 3 p. 224). La question de l'existence ou de l'inexistence d'un droit de gage ne se pose, en -effet, que lorsque la re- vendication est definitivement rejetee et que les biens revendiques sont restitues a la masse. Aussi bien, l'art. 53 de l'ordonnance sur l'administra- tion des offices de poursuite et de faillite prescrit qu'« il y a lieu de proceder comme suit lorsqu'un creancier reclame un droit de gage ou de retention sur des biens au sujet des- quels une revendication de propriete a ete egalement for- mulee: si un proces a li~u sur le droit depro- priete reclame, l'administration statuera sur le droit de gage, au moyen d'un etat de collocation complementaire, apres le rejet definitif de la reven diea tion. » En consequence, l' administration de la faillite doit, conformement a r art. 53 al. 3 cite, statuer sur l'hypothèque mobiliere dont il s'agit en l'espece au moyen d'un etat de colloeaton complementaire. Cet etat pourra naturelle- ment etre attaque par le recourant dans les formes et les delais legaux. Et c'est a ce moment-la qu'il devra faire valoir, soit par voie de plainte, soit par demande en jus- tice, les differents griefs qu'il a soulevés et les conclusions qu'il a prises. - und Konkurskammer. N° 34. Par ces motifs, La Chambre des poursuites et des faillites prononce: 193 Le recours est admis dans le sens des motifs de l'arret du Tribunal federal. En consequence, la decision attaquée est annulee et l'office d'Entremont, administration de la faillite d'Edouard Nicollier, est tenu de proceder en con- formite de l' art. 53 de l' ordonnance sur l' administration des offices de poursuite et de faillite. 34. Entscheidung vom 28. Mai 1914 i. S. Stucker. Gegenstände, welche vom Schuldner aus euer ~e~äss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbaren Unfallentschädigung ~nge schafft' worden sind, aber durch nachher daran ausgef.uhrte Reparaturen eine Wertvermehrung erfahren haben, k?nnen unter der Bedingung gepfändet werden, dass d.as Hochs~ angebot an der Steigerung den Wert, welchen Sie .ohne die Reparaturen gehabt hätten, übersteigt und der ~tel?eru~gs erlös bis zu dieser Höhe dem Schuldner ausgehandlgt Wird. A. ~ In der von J ohann Bräuchi, Schmied in ~idau für eine Forderung von 87 Fr. 30 Cts. gegen den heutigen Re- kurrenten Stucker angehobenen Betreibung pfändete das BetreibungsamtNidauam18.März 1914 einen Wagen im Schätzungswerte von 120 Fr. Stucker verla?gte auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Pfändung, mdem er gel- tend machte, dass er den Wagen aus einer ihm im Jahre 1912 von der Brauerei « Seeland » in Biel, bzw. der Un- fallversicherungsgesellschaft « Zürich ») ausbezahlten Un-

fallentschädigung angeschafft habe und derselbe daher unpfändbar sei. . . Durch Entscheid vom 25. April 1914 Wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde « im Sinne der Motive » ab. In den letzteren wird erklärt: . . . ' « Es ist richtig, dass nicht nur der Unfallschadungsbetrag unpfändbar ist, sondern auch die daraus an- 194 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- » geschafften Gegenstände. Da ferner nach den Akten an- » genommen werden muss, dass Stucker den Wagen wirk- » lich aus einer Unfallschädigung gekauft hat (Rapport » des Landjägers Petermann), so wäre dieser Wagen aller- » dings unpfändbar, wenn nicht noch andere Umstände in » Betracht fielen. Die Forderung des Gläubigers rührt u. a. » nämlich von Reparaturen an dem gepfändeten Wagen » her. » Der aus 'dem Unfallgelde angeschaffte Wagen war » unpfändbar. Durch Abnutzung und Defekte erlitt der » Wagen mit der Zeit eine Wertverminderung. Die Re- » paraturen haben seinen Wert wieder vermehrt, und dieser » Mehrwert ist (theoretisch) pfändbar. Praktisch kann » jedoch diese Pfändung nicht vorgenommen werden. Der » Schuldner ist aber bösgläubig, wenn er auch für den » verbesserten Wagen die Kompetenzqualität beansprucht, , » jedenfalls dann, wenn er es gegenüber der Forderung des » Gläubigers Bräuchi tut, die ja gerade aus der Arbeit » herrührt, durch welche der Mehrwert des Wagens ge- » schaffen worden ist. Aus praktischen Rücksichten und » nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr » muss man vorliegend dazu kommen, den fraglichen » Wagen als pfändbar zu erklä- » ren. »

B. - Gegen diesen Entscheid rekurriert Stucker an das Bundesgericht, indem er sein Beschwerdebegehren er- neuert. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach feststehender Praxis bezieht sich die in Art. 92 Ziff. 10 SchKG statuierte Unpfändbarkeit der dem Schuldner als Äquivalent einer erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung ausbezahlten Entschädigung nicht nur auf den Entschädigungsbetrag selbst, sondern auch auf die daraus angeschafften Gegenstände. Da die Vor- instanz für das Bundesgericht verbindlich feststellt, dass 'C' Konkurskammer- N° 34. 195 der streitige Wagen wirklich aus der dem Rekurrenten seitens der Brauerei «Seeland» zugekommenen Unfallschädigung angeschafft worden ist, muss er daher inso- weit als unpfändbar betrachtet werden, als er sich als Ge- genwert der für den Ankauf aufgewendeten Quote jener Entschädigung darstellt. Dem Zugriffe des Gläubigers kann mithin nur der Wertzuwachs unterliegen, welchen der Wagen durch die ausgeführten Reparaturarbeiten erfahren hat. Eine Beschränkung der Wirkungen des Beschlages in diesem Sinne ist denn auch entgegen der Ansicht der Vorinstanz durchaus durchführbar. Aller- dings nicht in der Weise, dass die durch die Reparaturen hervorgerufene Wertvermehrung als solche gepfändet und verwertet würde: dass das nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Das Ziel, die beiden in dem Wagen ver- körperten Werte - den pfändbaren und den unpfänd- baren - auszuscheiden, lässt sich aber auf einem andern Wege erreichen, dadurch: dass die Pfändung des Wagens nur be d i n g t, nämlich nur unter der Voraus- setzung vorgenommen wird, dass das Höchstangebot an der Steigerung den Wert, welchen der Wagen ohne die Reparaturen gehabt hätte, übersteigt, und der Stei- gerungspreis bis zu jener Höhe dem Schuldner ausge- händigt wird. Mit andern Worten: das aetreibungsamt wird vor der Steigerung festzustellen haben, welchen Wert der Wagen jetzt hat und welcher ihm ohne die Reparaturen zugekommen wäre. Erreicht das Höchst- angebot an der Steigerung die letztere Summe nicht, so fällt die Pfändung dahin und ist der Wagen dem Schuldner zurückzugeben. Ist es höher, so kann das Amt zuschlagen. Es hat aber aus dem Erlöse zunächst dem Schuldner den- jenigen Betrag auszuzahlen, welcher dem Werte des Wa- gens vor der Reparatur entspricht, und darf dem Gläubi- ger nur zuweisen, was darüber

hinaus noch verbleibt. Nur so gelangt man zu einer Lösung, welche die Interessen des Gläubigers und des Schuldners wahrt. Wollte man mit der Vorinstanz die Pfändung unbedingt zulassen, so AS 40 111 - '1914 196 Entscheidungen hält die dies zur Folge, dass dem Gläubiger auch derjenige Teil des nun Wagen verkörpertem Vermögenswertes zukäme welcher als Äquivalent der auf dessen Ankauf verwendeten Summe erscheint. was mit Art. 92 Ziff. 10 SchKG unvermeidbar und daher unzulässig ist. Der Rekurs ist somit dahin begründet zu erklären dass das Betreibungsamt bei Verwertung des Wagens in dem oben angegebenen Sinne zu verfahren hat. Demnach hat die Schuldbetreibung & u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt. Entscheidungen der Zivilkammern. - Arrêts des sections civiles. 35. 77. teil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1914 i. S. Lieb, Kläger, gegen Xrets, Beklagte. 1. Art. 65 0 G setzt nur den Endtermin der Berufungsfrist fest. 2. Art. 2 Sc hIT ZG B findet auf Art. 2 11 ~ b s ... 2 ~ G ~, der nur die Art und Weise betrifft, wie die Gläubiger im Konkurs unter sich und im Verhältnis zur privilegierten Ehefrau des Konkursiten befriedigt werden sollen, keine Anwendung. A. - Der Kläger hat seinerzeit dem Richard Kretz Ehemann der Beklagten, 4930 Fr. als Darlehen gegeben. Am 4. November 1908 wurde über Kretz, der damals in Beinwil, Kanton Aargau, wohnte, der Konkurs erklärt. Der Kläger trat seine Forderung der Beklagten ab, welche der Kläger am 13. November 1908 folgenden Schuldschein ausstellte: (Die Unterzeichnete Frau Barbara Kretz geb. Gilli in Beinwil, bescheinigt anmit, dem » Jakob Lieb, Küfer in Beinwil, an Zahlungsstatt einer I) abgetretenen Forderung, den Gegenwert mit 4930 Fr. I) sage vier tausend neun hundert dreissig Franken schul- » dig zu sein, mit der Erklärung, dass Küfer Lieb be- I) rechtigt sei, diesen Schuldbetrag von der ersten Hälfte » ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens bei der tit. I) Konkursbehörde Muri zu beziehen, resp. es wird das I) Konkursamt Muri hiemit ermächtigt, obigen Betrag » von 4930 Fr. nebst Zins von heute an a 4% % von » ihrem zufallenden Frauengut resp. Anweisungsbetrag an I) Küfer Lieb nach Durchführung des Konkurses über ihren I) Ehemann Richard Kretz, zu bezahlen. I) Als nach durch- geführtem Konkurs der Kläger vom Konkursamt Muri Auszahlung des ihm abgetretenen Betrages verlangte, widersetzte sich die Beklagte, die inzwischen ihren Wohnsitz im Kanton Luzern genommen hatte, der Auszahlung, worauf das Konkursamt den Betrag von 4930 Fr. zuzü- lich 239 Fr. Zins beim Gerichtspräsidenten von Muri de- ponierte. Am 18. April 1912 erhob der Kläger beim Be- zirksgericht Rothenburg Klage mit dem Begehren, die Beklagte sei zu verurteilen, ihm 4930 Fr. samt Zins zu 4% % seit 13. November 1908 zu bezahlen und er be- rechtigt zu erklären, auf Rechnung dieser Forderung das beim Gerichtspräsidenten von Muri liegende Depo- situm von 5169 Fr. zu erheben. Die Beklagte schloss auf Abweisung der Klage. B. - Durch Urteil vom 23. Dezember 1913 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: « 1. Die Klage sei des gänzlichen abgewiesen. » 2. Der Beklagten sei gestattet, das streitige Depo- » si- si turn beim Konkursamt bzw. Gerichtspräsidenten » von Muri im Betrage von 4930 Fr. bzw. 5169 Fr.) nebst Zins zu- entheben. 1) 3. Habe in erster Instanz der Kläger die Judizialien » zu tragen, die übrigen Kosten seien gegenseitig wett-